

7.  
März  
2021

## Reglement für die öffentliche Sicherheit (RöS) (Änderung)

*Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Zollikofen*

gestützt auf

Art. 7 Abs. 1 der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1)

auf Antrag des Grossen Gemeinderats,

*beschliesst:*

### I.

Das Reglement für die öffentliche Sicherheit der Einwohnergemeinde Zollikofen vom 16. März 2016 (SSGZ 522.3) wird wie folgt geändert:

Zuständigkeiten des Gemeinderats

**Art. 3** Der Gemeinderat

*a* und *b* unverändert,

*c* beschliesst über die notwendigen Verträge für Aufgabenübertragung von Zivilschutz und Feuerwehr,

*d* bis *f* aufgehoben,

*g* bis *n* unverändert.

Zuständigkeiten der Sicherheitskommission

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Sicherheitskommission

*a* und *b* unverändert,

*c* aufgehoben,

*d* entscheidet über die Befreiung von der Bezahlung der Feuerwehr-Ersatzabgabe,

*e* bis *m* aufgehoben.

Feuerwehrdienstpflicht

**Art. 29**

Aufgehoben.

Aufgabenübertragung

**Art. 29a** (neu) Die Einwohnergemeinde Zollikofen beteiligt sich an der "Feuerwehr Region Moossee".

Gesellschaftsvertrag

**Art. 29b** (neu) <sup>1</sup> Sie schliesst mit den beteiligten Gemeinden zur gemeinsamen Steuerung und Finanzierung der Feuerwehr einen Gesellschaftsvertrag ab.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst den Gesellschaftsvertrag. Vorbehalten bleibt der Beschluss des zuständigen Organs zur Übertragung der Aufgaben der Feuerwehr.

Trägerschaft der Feuerwehr

**Art. 29c** (neu) <sup>1</sup> Trägerschaft der Feuerwehr ist ein Gemeindeunternehmen nach Art. 65 f. des kantonalen Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup> Das Gemeindeunternehmen hat eigene Rechtspersönlichkeit und tritt unter dem Namen "Feuerwehr Region Moossee" auf.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinde Zollikofen überträgt dem Gemeindeunternehmen "Feuerwehr Region Moossee" die gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr.

Rechtsgrundlagen **Art. 29d** (neu) <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Urtenen-Schönbühl erlässt die erforderlichen Rechtsgrundlagen für das Gemeindeunternehmen und für die Feuerwehr im Rahmen des Gesellschaftsvertrags.

<sup>2</sup> Das Gemeindeunternehmen erlässt die Ausführungsbestimmungen.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinde Zollikofen unterstellt sich dem Recht nach Abs. 1 und 2.

Aktive Dienstleistung **Art. 30**  
Aufgehoben.

Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht **Art. 34**  
Aufgehoben.

Befreiung von der Ersatzabgabe **Art. 35** <sup>1</sup> Es gilt eine generelle Befreiung von der Ersatzabgabe bis am 31. Dezember des Jahres, in dem das 21. Altersjahr erreicht wird.

<sup>2</sup> Personen, die von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreit sind, leisten keine Ersatzabgabe. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

<sup>3</sup> Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen oder deren Behinderung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt, leisten keine Ersatzabgabe, solange ihr steuerbares Einkommen weniger als 100'000 Franken und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt.

<sup>4</sup> und <sup>5</sup> Unverändert. (*bisher Absatz 3 und 4*)

**Art. 36 bis 44**  
Aufgehoben.

Registerführung **Art. 45** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Der Bereich Sicherheit ist verantwortlich für die Administration.

## II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Reglement über die ständigen Kommissionen vom 15. September 2004 (SSGZ 152.21):

Sicherheitskommission **Art. 23** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Sicherheit und weitere mit der Aufgabenerfüllung im Zuständigkeitsbereich der Sicherheitskommission beauftragte Personen werden zur Behandlung der sie betreffenden Traktanden eingeladen und haben beratende Stimme und Antragsrecht.

2. Besoldungsreglement für Behördenmitglieder vom 25. Juni 1997 (SSGZ 153.03):

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement ordnet die Gehälter, Sitzungsgelder und sonstigen Bezüge der Mitglieder der Gemeindebehörden sowie die Entschädigung der Gemeindeführungsorganisation.
	IV. Gemeindeführungsorganisation ( <i>Titel geändert</i> )
Jahresentschädigungen	Art. 12 Es werden folgende feste Jahresentschädigungen ausgerichtet: <i>a</i> und <i>b</i> aufgehoben, <i>c</i> und <i>d</i> unverändert.
Feuerwehr - Sold	Art. 13 Aufgehoben.
Feuerwehr – Lohnausfall / Entschädigung bei Kursbesuch	Art. 14 Aufgehoben.
Nothilfeinsätze der Gemeindeführungsorganisation	Art. 15 Bei Nothilfeinsätzen zugunsten der Gemeinde oder Dritten, zu denen die Gemeinde aufgeboten hat, wird der effektive Zeitaufwand entschädigt. Es gelten die Stundenansätze, wie sie für nebenamtliche Funktionäre bestehen. Bei Beanspruchung zwischen 20.00 und 06.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird ein Zuschlag von 50 % ausgerichtet.

III.

<sup>1</sup> Diese Änderung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin nimmt das Gemeindeunternehmen seine Tätigkeit auf und bereitet die Übernahme der Aufgabe "Feuerwehr" vor.

<sup>2</sup> Der Einwohnergemeinde Zollikofen obliegt die Feuerwehr bis am 31. Dezember 2021. Anschliessend erfüllt das Gemeindeunternehmen diese Aufgabe.

Zollikofen, 7. März 2021

EINWOHNERGEMEINDE ZOLLIKOFEN

Daniel Bichsel  
Präsident

Stefan Sutter  
Sekretär

### **Abstimmungsergebnis**

In der Abstimmung vom 7. März 2021 haben die Stimmberechtigten die Übertragung der Feuerwehraufgaben an das Gemeindeunternehmen "Feuerwehr Region Moossee" und die damit verbundene Änderung des Reglements für die öffentliche Sicherheit mit ■ Ja gegen ■ Nein angenommen.

Zollikofen, 8. März 2021

EINWOHNERGEMEINDE ZOLLIKOFEN

Daniel Bichsel  
Präsident

Stefan Sutter  
Gemeindeschreiber

### **Auflagebescheinigung**

Die vorliegende Reglementsänderung wurde gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im amtlichen Anzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

Zollikofen, ■

Der Gemeindeschreiber

Stefan Sutter